



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 19. September 2006 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, uns zum im Betreff genannten Entwurf äußern zu können. Dabei möchten wir uns auf die Änderung

zu § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG-E (staatliche Genehmigung) beschränken:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist gegen die Änderung von § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG-E, nach der zukünftig ohne staatliche Genehmigung eine Eintragung der GmbH im Handelsregister erfolgen kann.

Die Wirtschaftsprüferkammer und die Berufsgesellschaften sind von der Regelung berührt, da eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft gem. § 1 Abs. 3 WPO bzw. gem. §§ 130 Abs. 2, 1 Abs. 3 WPO der Anerkennung (staatliche Genehmigung) bedarf. Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach §§ 28 ff. WPO bzw. §§ 130 Abs. 2, 28 ff. WPO. Zuständig für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft ist die Wirtschaftsprüferkammer (§ 29 WPO bzw. §§ 130 Abs. 2, 29 Abs. 1 WPO).

Die beabsichtigte Änderung von § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG-E erzeugt mehr Bürokratie durch den nachträglichen Nachweis der Erteilung der staatlichen Genehmigung innerhalb der Drei-Monats-Frist oder einer vom Gericht gesetzten anderen Frist und wegen eines etwaigen Amtslöschungsverfahrens bei nicht bzw. nicht fristgerecht erfolgten Nachweises. Auch ist sie aus Verbraucherschutzgesichtspunkten abzulehnen. Zudem sehen wir auch in einem reibungslos ablaufenden Einzelfall keine deutliche Verfahrensbeschleunigung durch diese Vorgehensweise.

Nach der derzeitigen Rechtslage wird einer ein Anerkennungsverfahren als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft betreibenden Gesellschaft eine so genannte Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Eintragung im Handelsregister erteilt, wenn die Gesellschaft die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß §§ 27 ff. WPO erfüllt. Anschließend erfolgt bei Vorliegen der handelsrechtlichen Voraussetzung die Eintragung beim entsprechenden Handelsregister. **Innerhalb weniger Tage** danach erfolgt gegen Vorlage eines Handelsregisterauszuges die staatliche Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft durch die Wirtschaftsprüferkammer. Es liegt also in der Hand der Gesellschafter der betreffenden Berufsgesellschaften selbst, zügig das Anerkennungsverfahren zu durchlaufen. Die Zeitspanne von wenigen Tagen zwischen Eintragung und staatlicher Anerkennung durch die Wirtschaftsprüferkammer sind zu vernachlässigen.

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf ohne Anerkennung ihren Betrieb als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft nicht aufnehmen, da sicher gestellt sein muss, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von Wirtschaftsprüfern (§ 1 Abs. 3 WPO) bzw. die Buchprüfungsgesellschaft von vereidigten Buchprüfern (§§ 130 Abs. 2, 1 Abs. 3 WPO) verantwortlich geführt wird sowie die weiteren Anerkennungsvoraussetzungen gemäß §§ 27 ff. WPO erfüllt sind. Berufsrechtlich ist aufgrund des Schutzes der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und „Buchprüfungsgesellschaft“ der Gebrauch der jeweiligen Bezeichnung verboten, so lange die Gesellschaft nicht als solche anerkannt ist (§ 133 WPO).

Durch die Eintragung der Berufsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH ins Handelsregister ohne staatliche Genehmigung und der damit verbundenen Handelsregisterpublizität wird aber für den Verbraucher die erhöhte Gefahr bestehen, eine noch nicht anerkannte Berufsgesellschaft bspw. als gesetzlichen Abschlussprüfer zu wählen (§ 318 HGB), weil dies für den Verbraucher anhand der Handelsregistereintragung nicht erkennbar ist. Er müsste unter genauer Kenntnis des Registerrechts dazu die Vorlage der Anerkennungsurkunde oder eine Auskunft aus dem öffentlichen Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer verlangen, welches für den Rechtsverkehr weitere Belastungen bedeutet und den Verbraucher überfordert. Sollte die staatliche Anerkennung zum Zeitpunkt der Wahl als Abschlussprüfer noch nicht vorgelegen haben, ergibt sich die für den Verbraucher ungünstige Situation, dass die Wahl des Abschlussprüfers nichtig wäre mit der Folge, dass der Jahresabschluss nicht wirksam geprüft und damit auch

nicht festgestellt werden kann bzw. ein erfolgter Beschluss zu seiner Feststellung nichtig wäre (§ 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG).¹

In der Praxis der Anerkennungsverfahren, für die die Wirtschaftsprüferkammer seit 2002 zuständig ist, zeigt sich, dass in einer großen Zahl von Fällen die Anerkennungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der WPK noch nicht erfüllt sind. Die Antragsteller benötigen zur Erfüllung und zum Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen oftmals mehr als drei Monate. Eine zwischenzeitliche Eintragung und Löschung im Handelsregister wäre daher für die Gesellschaftsgründer nicht praktikabel.

Zudem ist festzustellen, dass nicht allen Rechtspflegern das Erfordernis einer staatlichen Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft durch die Wirtschaftsprüferkammer bekannt zu sein scheint. Zum Teil werden Eintragungen ohne Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgenommen. Es besteht daher die Gefahr, dass Gesellschaften mit dem Firmenbestandteil „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ ins Handelsregister eingetragen werden und bei Unterlassen der Antragstellung oder Nichterfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Gründer eine Löschung der Gesellschaft im Handelsregister eben wegen der teilweisen Unkenntnis bei den Registergerichten nach drei Monaten unterbleibt.

Nach unserer Auffassung überwiegen diese Nachteile im Vergleich zu den Vorteilen der geplanten Änderung. Wir bitten deshalb, von der betreffenden Regelung abzusehen. Zum einen sind die Gesellschafter der zukünftigen GmbH gefragt, für die jeweiligen Voraussetzungen der staatlichen Genehmigungen zu sorgen, zum anderen sind die jeweils zuständigen Behörde gefragt, das staatliche Genehmigungsverfahren schlank und zügig zu gestalten.

¹ Adler/Düring/Schmalz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6 Aufl., § 319, Rn. 28f.